

RS UVS Vorarlberg 1991/04/26 1-006/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1991

Rechtssatz

Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben dem Beschuldigten durch eine neuerliche Aufforderung Gelegenheit gegeben, den Alkotest an einem anderen Ort durchzuführen, und somit die Amtshandlung am Ort der ersten Aufforderung noch nicht abgeschlossen. Erst an diesem weiteren Ort hat der Berufungswerber die Durchführung des Alkotests endgültig verweigert. In strafrechtlicher Hinsicht lag ein einheitliches, wenngleich sich an mehreren Orten fortsetzendes Tatgeschehen vor.

Schlagworte

Verweigerung des Alkotests, neuerliche Aufforderung zum Alkotest

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at